Der Prozeß May-Lebius.

(Fortsetzung.)

Unter den Zeugen, die aufgerufen werden, befindet sich die Kammersängerin Frl. von Scheidt. Sie bittet dringend, sehr bald entlassen zu werden, da sie zu einer nicht aufschiebbaren Probe nach Weimar zurückmüsse; wenn sie diese versäume, würde ihre Stellung gefährdet und ihr ein materieller Schaden zugefügt. — R.-A. Brederek einer Entlassung dieser Zeugin widerspricht, muß sie an Gerichtsstelle verbleiben. R.-A. Brederek meint: Das Königlich preußische Gericht gehe vor den großherzoglichen Dienst. Er erkläre sich bereit, eine

Klage gegen den Großherzog

zu führen, wenn ihr durch Erfüllung ihrer Zeugenpflicht wirklich Schaden erwachsen sollte. (Heiterkeit.)

Der Beklagte Lebius erklärt hierauf in seiner Vernehmung folgendes: Ich bin gelegentlich der Unterhandlungen wegen der Herausgabe Mansicher Schriften mit May in Differenzen geraten, die schließlich dazu führten, daß May gegen mich verschiedene Strafanzeigen erstattete und hierauf der Presse Mitteilung machte. Dies wurde von meinen politischen Gegnern, insbesondere den Sozialdemokraten, ausgebeutet, man ging sogar soweit, zu behaupten, ich sei wegen Erpressung verhaftet worden und würde ins Zuchthaus kommen. Die sozialdemokratische Presse berief sich bei diesen Angriffen gegen mich immer auf Karl Mays ber. als „angesehener Jugendschriftsteller bezeichnet wurde. Es lag mir deshalb daran, zu beweisen, daß May unglaubwürdig sei. Ich suchte deshalb nach Hohenstein-Ernstthal, um mich über May zu erkundigen. Hier wurde mir geraten, mich an die geschiedene Frau des M., Frau Emma May, geb. Pollmer, zu wenden. Ich fuhr dann im Jahre 1908 nach Weimar und suchte die Frau auf. Ich muß bemerken, daß diese Dame sehr abergläubisch ist und sich jeden Tag aus den Karten ihr Schicksal voraussagte. Wie ich später erfahren habe, hatte Frau Pollmer gerade an diesem Tage aus den Karten erfahren, daß sie ein blonder Herr aufsuchen werde, der ihr wieder zu ihrem Recht verhelfen werde. Als ich dann kam, wurde ich mit offenen Armen aufgenommen. Frau P. erzählte mir, daß sie auch Spiritistin sei und ihre Ehe mit Karl May lediglich auf Grund von Geisterbriefen getrennt worden sei. Sie erklärte mir, daß es ihr sehr lieb sei, wenn ich ihr helfen würde. Als ich dann der Oeffentlichkeit mitteilte, daß Frau Pollmer, trotzdem sie Spiritistin ist, Mitarbeiterin des „Normärs" war, entzog May seiner Gattin als Antwort hierauf die Rente von 42 000 Mark, so daß ich gezwungen war, ihr 100 Mark pro Monat zu geben. Frau P. erzählte mir weiter, daß sie 42 000 Mark Expropriation gemacht habe. Die jetzige Ehefrau Karl Mays, die früher bei ihm Privatsekretärin war, und schon damals zu ihm in näheren Beziehungen gestanden hatte, habe es verstanden, ihr

durch Geisterbriefe ihr Vermögen abzunehmen.

Angekl. Lebius hat sich zum Wahrheitsbeweise bereit erklärt, der sich in folgenden Richtungen bewegt: Er beruft sich auf die Vorstrafen, die May wirklich erlitten, ferner auf Straftaten, die er begangen hat, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Weitere Anträge beziehen sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhaftigkeit des May, auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben, während er evangelisch sei, daß er zu gleicher Zeit auf der einen Seite unzüchtige Schriften, auf der andern Seite fromme Schriften verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstelle, daß er die Länder, die er ausführlich beschrieb, niemals mit Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seiner Ehescheidung verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau beschwindelt, daß er noch vor etwa zehn Jahren neuerdings diebische Gelüste bekundet habe usw. usw. — May habe eine sehr gesährliche Waffe in der Hand und er verfüge über eine Anzahl von Zeugen, die

alles beschwören, was er wünsche,

um ihn (Lebius) zu blamieren in der Oeffentlichkeit und sich an ihm zu rächen. May behaupte, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche, er selbst dagegen bestreite dies. Er erinnere daran, daß May noch 1909 hoch in der allgemeinen Achtung stand. In Augsburg sei damals ein wahres Volksfest für May gefeiert worden, der Verein „Cäcilia", ebenso der Verein „Concordia" hätten ihm laute Huldigungen dargebracht. Alle diese Dinge hätten ihn (Lebius) geradezu gezwungen, in sein Vorleben hinein zu leuchten. Lebius behauptet u. a. folgendes: May sei ein Pferdedieb, er führe den Doktor-Titel von einer freien amerikanischen Akademie, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestehe. In einem Brief an den Verlagsbuchhändler Langenscheidt habe May selbst erklärt: was er geschrieben, seien nicht Phantasiegebilde sondern eigene Erlebnisse. — Präs.: Da wird dann wohl der Einwand der „inneren Erlebnisse" gemacht werden können. Lebius behauptet weiter:

May sei wegen Einbruchdiebstahls in einen Uhrenladen zu Zuchthaus verurteilt

worden. May habe s. Z. unzüchtige Kolportageschriften für Münchmeyer in Dresden geschrieben. Er habe sich als Vielsprachler hingestellt und gesagt, daß er sogar chinesisch und arabisch verstehe, er habe sogar behauptet, daß er Schriften ipse Indianer-Dialekt übersetzt habe, während es doch gar kein Schriftwerk im Indianerdialekt gebe. — Karl May überreicht demgegenüber einen Katalog, aus dem sich sofort ergebe, daß die letztere Behauptung falsch sei. Er selbst habe nur gesagt, daß er die Sprachen, soweit er sie für seine Bücher brauche, beherrsche. R.-A. Brederek: Wollen Sie behaupten, daß Sie die englische Sprache beherrschen? — May: Ich lasse mich hier nicht examinieren! Ich bin hier nicht im Theater, sondern an einem ernsten Ort. — Die R.-A. Justizrat Dr. Sello und Netke verwahren sich wiederholt nachdrücklichst dagegen, daß der Angeklagte, anstatt sich auf die Beantwortung der Frage, wie er zu seinen Beschuldigungen gekommen, zu beschränken, die Gelegenheit benutze, um aufs Neue eine ganze Flut neuer Anschuldigungen gegen den Privatkläger loszulassen. Es sei doch unmöglich, sofort diesen ganzen Mist zu widerlegen; wenn die Behauptungen bewiesen werden sollen, dann müsse dies in geordneter Weise eingeln geschehen, aber nicht in solchen allgemeinen Redensarten. — Vors.: Der Kläger gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl zu, dreimal vorbestraft zu sein? Karl May: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück; es hat sich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird. — Vors.:

Sie geben folgende drei Strafen zu:

In Chemnitz 1862 wegen Diebstahls zu 6 Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu 4 Jahren 1 Monat Arbeitshaus, wo sie 1868 begnadigt wurden, endlich zu Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu 4 Jahren Zuchthaus? — May: Das ist richtig; alles andere ist erfunden. May erklärt weiter, daß er Stunden brauchen würde, um alle die vorgebrachten unwahren Behauptungen der Gegenseite zu widerlegen. Er verweist zur Widerlegung einzelner dieser Behauptungen die von ihm eingeholten Auskünfte von Behörden, die das Gegenteil der aufgestellten Behauptungen erweisen. Ihm sei nie eingefallen, ein Räuberleben zu führen. Das sei alles unwahr; er bitte den Gerichtshof, nicht zuzulassen, daß in solcher Masse Schmutz gegen ihn ausgespritzt werde. Was die Hausen von Briefen betrifft, die er in seiner Behausung bewahre, so seien diese durchaus echt und es seien allerdings Briefe von Fürstlichkeiten darunter. — Der Vorsitzende beschränkt die Beweisaufnahme zunächst auf die Frage, ob dem Angeklagten der Schutz des § 193 St.-G.-B. zuzubilligen sei. Die Zeugin Frl. v. Scheidt läßt sich des längeren über die Umstände aus, unter denen Lebius an sie den Brief mit dem inkriminierten Ausdruck „geborener Verbrecher" geschrieben hat. Sie hat den Brief an May ausgeliefert. — Die geschiedene Frau des Privatklägers May, die sich jetzt nach ihrem Mädchennamen Frau Pollmer nennt und in Weimar wohnt, läßt sich auf Vorhalt des längeren über ihre Ehescheidung aus. Sie bestätigt, daß sie Herrn Lebius, als er zu ihr gekommen sei, um sich über die Verhältnisse zu orientieren, gesagt habe: In dem Ehescheidungsprozeß sei es nicht mit richtigen Dingen zugegangen. Es sei ihr gedroht worden, daß sie eine Verbrecherin sei und ins Zuchthaus komme, sie werde dem Staatsanwalt überwiesen werden. So sei sie

durch Drohungen eingeschüchtert

und dadurch verhindert worden, in der Ehescheidung ihre Rechte in der gehörigen Weise wahrzunehmen. Das habe sie alles dem Lebius erzählt. Es seien auch spiritistische Dinge vorgekommen. An einem Abend sei sie mit ihrem Manne allein gewesen, und als sie ihn fragte, was denn nun eigentlich geschehen solle, habe May ihr geantwortet: Er mache die Trennung von dem Ergebnis einer spiritistischen Sitzung abhängig. Herr Lebius habe ihr zugeredet, etwas über ihre Erlebnisse mit ihrem Ehemanne zu veröffentlichen, sie habe es aber abgelehnt und ihm gesagt, daß sie dies nicht dürfe, sonst würde sie die ihr von May bewilligte Rente von jährlich 3000 M. verlieren. Richtig sei es, daß, als Lebius in Weimar zu ihr kam, sie ihm gesagt habe: „Sie kommen mir wie ein Bote des Himmels, ich habe mir eben die Karten gelegt, und diese haben mir gesagt, daß ein blonder Mann zu mir kommen und mir in meiner Not hilfreich zur Seite stehen werde." Sie habe dann, als die Veröffentlichungen des Lebius erschienen, ihre Rente verloren. Sie sei im Jahre 1903 geschieden und als schuldiger Teil erklärt worden, doch sei damals ein Vertrag mit der jetzigen Frau des Karl May, die früher seine Sekretärin gewesen, zustande gekommen, wonach ihr die Rente gezahlt wurde. Als ihr letztere entzogen wurde, sei sie nach Berlin gefahren und habe Lebius um ihre Not geklagt. Dieser habe sie unterstützt und ihr seit dem 1. Januar eine regelmäßige monatliche Unterstützung zuteil werden lassen. Lebius habe auch ihre Prozesse gegen May geführt.

Hierauf wird der R.-A. Brederek ersucht, seine etwaigen Beweisanträge zu präzisieren.

Der Verteidiger beantragt, den Beweis zu erheben, daß dieselbe Meinung wie der Angeklagte über den Privatkläger May auch der Staatsanwalt Wulffen gehabt hat, der in seinem bekannten Werk

„Psychologie des Verbrechens"

gerade Herrn May als „geborenen Verbrecher" behandelt habe. Staatsanw. Wulffen habe Herrn May als Typus des geborenen Verbrechers hingestellt. Staatsanw. Wulffen habe diese Ueberzeugung auf Grund der Akten, die ihm bekannt geworden, gewonnen. — Rechtsanw. Netker bestreitet, daß alles, was Herr Wulffen in seinem Werke über May behaupte, in den Akten stehe. — Karl May: Was Herr Wulffen über mich schreibt, ist mir egal. Ich habe ihm geantwortet, daß ich ihn nicht für einen Kriminalpsychologen halte. Staatsanwalt Wulffen hat mir sehr höflich geantwortet. — R.-A. Brederek: Schon das Urteil, durch welches May zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, ergebe, daß May ein geborener Verbrecher sei. Daraus werde sich ergeben, daß May es sehr gut verstanden habe, allerlei Waren nach Häusern mit zwei Ausgängen kommen zu lassen und nach Empfangnahme der Waren zu verschwinden, daß er einem Bauern, zu dem er in der Maske eines Polizisten gekommen, angeblich um nach falschem Geld zu fahnden, sein Geld abgenommen habe, daß er einen Einbruch in einen Uhrenladen ausgeführt usw. usw. — May: Es ist doch unerhört! Ich habe nie einen Einbruch ausgeführt, niemals in einem Uhrenladen! — In bezug auf die behaupteten, durch May begangenen

Pelzdiebstähle

wird auf Leipziger Polizeiakten hinsichtlich der begangenen Pferdediebstähle auf Gerichtsakten von Mittweida, in Sachen der Räubertätigkeit auf das Zeugnis des Pastors Laube zu Hohenstein-Ernstthal Bezug genommen. Er werde bekunden, daß sich May mit dem Verbrecher Kriegel in einem erzgebirgischen Walde herumgetrieben und Frauen, die vom Markte zurückkehrten, wo sie Eier und andere Produkt verkauft hätten, beraubt habe. Diese Räuberei hätten einen solchen Umfang angenommen, daß man Feuerwehr und Turnvereine aufgeboten und eine lebendige Schutzmauer um den Wald gezogen habe, um die Räuber zu fangen. May habe sich seiner Festnahme sehr sinnig entzogen; er habe seinen Kleidervorräten, die in einer Höhle aufbewahrt wurden, die Uniform eines Gefangenenaufsehers entnommen und angezogen, dem Kriegel die Hände auf den Rücken gebunden und sei mit ihm auf diese Weise unbehelligt durch den Kordon gekommen. — R.-A. Netker:

Der Pferdediebstahl wird zugegeben,

das Räuberleben wird bestritten. — May: Die Sache erledigt sich schon dadurch, daß ich zu der Zeit, wo ich die Räubertaten mit Kriegel begangen haben soll, gesessen habe. Auch die ganze örtliche Situation zeige, daß die Behauptung geradezu lächerlich sei. Der ganze Wald, um den es sich handle, sei in zwei bis drei Minuten zu durchmessen, und in diesem Walde sollen zwei Räuber in einer Höhle ein ganzes Lager von Kleidern u. dergl. aufbewahrt haben und den doch recht „hellen" Sachsen, die mit Feuerwehrmännern, Turnern und Schützen den Wald umzellt hätten, sollte es nicht gelungen sein, die Räuber zu ermitteln! Wenn die Sachen zur Zeit eines Schinderhannes sich abgespielt haben würden, könnte man es vielleicht glauben. — R.-A. Brederek: Wir bitten, statt dieser allgemeinen Bemerkungen doch endlich einmal um eine Aufklärung des Privatklägers, warum er denn zu 4 Jahren Arbeitshaus verurteilt worden ist. Darüber schweigt er sich vollständig aus und die Akten sind nicht mehr vorhanden. — Weitere Beweisanträge beziehen sich darauf, daß May katholische, fromme und zugleich unzüchtige Schriften verfaßt habe, daß er den Doktortitel zu Unrecht geführt und sich selbst in Kürschners Literatur-Kalender als „Doktor" bezeichnet, daß er seine erste Frau

durch Drohungen und spiritistische Tricks

gewissermaßen hinterrücks zur Ehescheidung bestimmt habe, daß in einem erschienenen Buche: „May als Erzieher" der größte Teil der darin abgedruckten Briefe „dankbarer May-Leser" von May selbst verfaßt und gefälscht worden sei. In diesem Buche werde May als eine Art Heiland, Messias, Sakkaramensch, zweiter Bismarck usw. gefeiert. Aus den Ehescheidungsakten ergibt sich, daß die Ehescheidung erfolgt ist, weil die Frau ihrem Ehemanne nach und nach große Geldsummen heimlich entwendet habe. — Die Frau bestreitet jetzt solche Diebstähle ganz entschieden — und weil sie ihren Ehemann mit entehrenden Schimpfworten verfolgt habe. — Die sodann nochmals vernommene Frau Pollmer erzählt noch einmal alle Vorgänge, die ihrer Ehescheidung vorangegangen und sich während der ganzen Affäre abspielt haben. Nach Ausweis des Protokolls des Charlottenburger Schöffengerichts sei das auf 15 M. Geldstrafe lautende Urteil schon rite verkündet gewesen. Bei dieser Sachlage müsse das Schöffengericht zunächst noch einmal mit der Klage befaßt werden. Zur Sache selbst bestreitet Justizrat Dr. Sello, daß dem Angeklagten der Schutz des § 193 St.-G.-B. zuzubilligen sei. Er sei

unrecht, unbillig, grausam und leichtfertig

vorgegangen, es sei ihm nicht um die objektive Feststellung der Wahrheit zu tun gewesen, sondern um die Ausnutzung tritiklosen Materials zur Betätigung eines verhaßten Gegners. Lebius habe die Vertrauensseligkeit einer verärgerten Frau, die er aufgesucht und ausgehorcht habe, arg mißbraucht. Betont müsse noch werden: Dadurch, daß Herr Lebius gewisse Behauptungen gegen den Privatkläger aufgestellt hat, sind diese Behauptungen noch nicht als wahr erwiesen; sie sind bisher beweislos geblieben und können nach keiner Richtung hin gegen den Privatkläger in das Feld geführt werden. Richtig ist lediglich, daß der Privatkläger, der sich nach schweren Schicksalsschlägen zu einer

hochgeachteten Position

emporgerungen, vor 40 Jahren sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat. Das gibt Herrn Lebius in keiner Weise das Recht, durch einen solchen tödlichen Streich persönlicher Rache seinen Gegner in den Abgrund zurückzuschleudern.

R.-A. Netker hält eine Zurückweisung in die erste Instanz nicht für gegeben und beantragt unter Anschluß an die Ausführungen des Justizrats Sello nach eingehenden juristischen und tatsächlichen Darlegungen die Verurteilung des Angeklagten. — Privatkläger May erklärt in seinem Schlußwort u. a.: Er wolle nur als Mensch, als fühlender Mensch nach folgendes sagen: Er habe heute so oft und mit bitterer Empfindung hören müssen, daß er ein Verbrecher sei. Er nehme es Herrn Brederek nicht übel, daß er ihn für einen Verbrecher halte. Es sei richtig, er habe als Mensch gefehlt und sei in jungen Jahren in den tiefsten Abgrund gesunken. Aber er sei durch ungeheure Kraftanstrengung wieder gestiegen, und es sei traurig, daß nun Superklage und Pharisäer kommen und sich nun wieder bemühen, ihn abermals von der mühsam erstiegenen Höhe hinunterzustürzen.

Nach längeren Ergänzungen der Worte seines Verteidigers durch den Angekl. Lebius zieht sich der Gerichtshof um 6 Uhr abends zurück.

Das Gericht ist der Meinung, daß nur ein schöffengerichtliches Urteil vorliege und zwar das freisprechende. Im übrigen sieht das Gericht den Ausdruck „geborener Verbrecher" als eine Beleidigung im Sinne des § 185 St.-G.-B. an, billigt dem Angeklagten an sich den Schutz des § 193 St.-G.-B. zu, hält diese Schutzgrenzen aber für überschritten, da die Absicht der Beleidigung dem Gericht nicht zweifelhaft sei. Mit Rücksicht auf die Schwere der Beleidigung verurteilt das Gericht den Angeklagten zu

100 Mark Geldstrafe

eventuell 20 Tagen Gefängnis und legt ihm die Kosten des Verfahrens auf.

Nach längeren Ergänzungen der Worte seines Verteidigers durch den Angekl. Lebius zieht sich der Gerichtshof um 6 Uhr abends zurück.